Richtlinie zum Anschluss von Außenbereichsgrundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hilter a.TW.

1. Erstellung der Leitung

Abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. können die Wasserversorgungsleitungen im Einzelfall auch vom Grundstückseigentümer selbst hergestellt werden.
Bei der Erstellung der Leitungen ist eine ordnungsgemäße Herstellung sicherzustellen. Das jeweils beauftragte Unternehmen muss im Rahmen des allgemein anerkannten Qualifikationsverfahrens gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 zertifiziert sein. Hierdurch werden die technischen Standards gesichert und eine technisch einwandfreie Verlegung von Rohrleitungen ist gewährleistet.

2. Abnahme der Leitung

Der jeweilige Rohrgraben darf erst nach Abnahme und Zustimmung der Gemeinde Hilter a.T.W. wieder verfüllt werden.

3. Kosten/Wasserversorgungsbeitrag

Die Kosten der Anlage sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer in voller Höhe zu tragen. Die Gemeinde Hilter a.T.W. - Gemeindewerke - verzichtet ihrerseits auf die Erhebung des Wasserversorgungsbeitrages.

4. Gewährleistung/Eigentumsübergang

Der Grundstückseigentümer tritt seine Gewährleistungsansprüche (5 Jahre) gegenüber der ausführenden Firma an die Gemeinde Hilter a.TW. - Gemeindewerke - ab.

Die Wasserleitungen gehen nach der Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Hilter a.TW. - Gemeindewerke - über. Nach der Erstellung werden die Leitungen ausschließlich vom Wasserversorgungsunternehmen (Gemeindewerke Hilter a.T.W.) unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.

5. Einräumen einer Grunddienstbarkeit

Bei Hauptleitungen, die in privaten Grundstücken verlegt werden, ist vom Grundstückseigentümer eine Grunddienstbarkeit einzuräumen, um somit eine rechtliche Absicherung des Wasserwerkes zu erreichen.

6. Zuschussgewährung

Die Gemeinde Hilter a.TW. - Gemeindewerke - gewährt einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 15 % des Betrages der 4.000,- € übersteigt. Der Höchstzuschuss beträgt 2.000,- €
Der Zuschussbetrag wird nach Inbetriebnahme der Anlage an den Grundstückseigentümer ausgezahlt. Um möglichst realistische Werte bei der Ermittlung der Baukosten zu erhalten, können Vergleichswerte herangezogen werden, die dann Grundlage der Zuschussgewährung sind.

7. Vorbehalt für Einzelfallregelungen

In besonderen Einzelfällen kann der Betriebsausschuss gesonderte Regelungen treffen.